

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	Haushalts- und Finanzausschuss	06.11.2002
<input type="checkbox"/> Fachausschuss		
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss		12.11.2002
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag		11.12.2002

Inhalt:

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Prüfungsleistungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die anliegende „1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Prüfungsleistungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uckermark“.

zuständiges Amt:

Rechnungsprüfungsamt
 Herr Meier
 Herr Schmitz
 Amtsleiter Dezernent Landrat

abgestimmt mit:

Amt Name Unterschrift
 Kämmererei Herr Förster

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
HFA	06.11.2002						
Kreisausschuss	12.11.2002						
Kreistag	11.12.2002						

Begründung der Vorlage:

Die bisher geltende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Prüfungsleistungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uckermark wurde vom Kreistag des Landkreises Uckermark am 31. August 1994 beschlossen und trat rückwirkend zum 1. Januar 1994 in Kraft.

Gemäß § 3 (3) der o. g. Satzung wird seitdem für die kostenpflichtigen Leistungen nach § 113 (1) i. V. m. § 114 (3) GO Bbg eine Gebühr von 60,00 DM (seit 1. Januar 2002 nach Umrechnung 30,68 €) berechnet.

Die hierfür zuständige Kämmerei (Kostenrechnung/Finanzcontrolling) hat nunmehr eine Kalkulation des Gebührensatzes für kostenpflichtige Leistungen des Rechnungsprüfungsamtes im kommunalen Prüfungswesen unter Beachtung der aktuellen Kosten vorgenommen.

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2002 wurde mitgeteilt, dass sich ein „aufwanddeckender Gebührensatz von 37,00 €“ errechnet (Anlage).

Die o. g. Satzung wird daher wie folgt geändert:

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Prüfungsleistungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uckermark

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. In § 3 Absatz 3 wird die Formulierung „60,00 DM/Arbeitsstunde“ durch die Formulierung „37,00 €/Arbeitsstunde“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Prüfung der Jahresrechnungen der Haushaltsjahre bis einschließlich 2001 beträgt die Gebühr 30,68 €/Arbeitsstunde.“

Artikel 2 In Kraft treten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Prüfungsleistungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uckermark tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Prenzlau,

Klemens Schmitz
Landrat

Roland Klatt
Vorsitzender des Kreistages



204

20

14

Kalkulation Gebührensatz Rechnungsprüfungsamt für kostenpflichtige Leistungen im kommunalen Prüfungswesen

1. Ermittlung der Verwaltungsgemeinkosten

Abschnitt bzw. Querschnittsamt	Nicht zweckgebundene Ausgaben in 2002 in €
Hauptamt (ohne Ausgaben für besondere Anlässe)	2.923.500
Rechtsamt (ohne Leistungen in Schadensfällen)	1.291.400
Kämmerei	1.243.400
Liegenschaftsverwaltung	538.500
Personalrat	101.600
Abschreibungen auf Gebäude, Büroeinrichtungen und Fahrzeuge der Querschnittsämters können nicht berücksichtigt werden, da keine Anlageverzeichnisse vorliegen	0
Summe	6.098.400

Verwaltungs-Gemeinkosten des Rechnungsprüfungsamts

= (Nicht zweckgebundene Ausgaben der Querschnittsämters) x (Brutto-Personalkosten RPA) : (Brutto-Personalkosten Landkreis Uckermark)
= 6.098.400 € x 506.000 € : 30.574.700 €
= 100.926,27 €

Stundensatz pro Mitarbeiter

= 100.926,27 € : 12 : 1.636 h = 5,14 €/h

2. Ermittlung der Raumkosten

Kosten der Bürofläche

= Miete Verwaltungsgebäude lt. Schreiben der Hämatit GVG mbH (Vermieter) vom 07.01.2002 x (Bürofläche des RPA) : (Gesamte Bürofläche Verwaltungsgebäude)
= 741.869,84 € x 229,97 m² : 4.945,42 m²
= 34.498,14 €



Stundensatz pro Mitarbeiter
= 34.498,14 € : 12 : 1.636 h = 1,75 €/h

3. Ermittlung der Personalkosten

Arbeitszeit eines Prüfers (neue Bundesländer): 1.636 Jahresstunden (KGSt-Bericht Nr. 6/2002)
abzgl. 10 % für sonstige Tätigkeiten: 164 Jahresstunden
= Prüftätigkeit eines Prüfers: 1.472 Jahresstunden

Prüftätigkeit der 5 Gemeindeprüfer: 7.360 Jahresstunden
+ Prüftätigkeit Arbeitsgruppenleiterin (60 %) 982 Jahresstunden
= Stunden Prüftätigkeit 8.342 Jahresstunden

35 % der Jahresstunden der Sekretärin: 573 Jahresstunden
+ 20 % der Jahresstunden der Arb.-gr.-Leiterin: 327 Jahresstunden
+ 10 % der Jahresstunden des Amtsleiters: 163 Jahresstunden
= Stunden Nebenleistungen 1.063 Jahresstunden

Gesamte Prüftätigkeit
= 8.342 h Prüftätigkeit + 1.063 h Nebenleistungen = 9.405 Jahresstunden

Stundensatz eines Prüfers
= (Gesamte Prüftätigkeit) : (Prüftätigkeit der Gemeindeprüfer) x (Bruttopersonalkosten des RPA) :
(Jahresstunden des RPA)
= 9.405 h : 8.342 h x 506.000 € : (12 Mitarbeiter x 1.636 h) = 29,06 €/h

4. Ermittlung der Sachkosten

Kostenart	Haushaltsansatz RPA in 2002 in €	Stundensatz pro Mit- arbeiter RPA in €
Unterhaltung von Gebäudeausrüstung	1.400	0,071
Unterhaltung Informationstechnik	300	0,015
Miete von Geräten	3.800	0,194
Hauswartleistungen	1.200	0,061
Bewirtschaftung Grundstücke und Gebäude	5.700	0,290
Reinigung	4.000	0,204
Wachschutz	700	0,036
Haltung von Fahrzeugen (nicht berücksichtigt, da Reisekostenabrechnung separat erfolgt)	0	0,000
Fortbildung	1.100	0,056
Bürobedarf	800	0,041
Bücher und Zeitschriften	400	0,020
Porto	200	0,010
Abschreibung Büroeinrichtung und EDV	2.200	0,113
Summe	21.800	1,11



5. Ergebnis:

Kostenart	Stundensatz pro Mitarbeiter in €
Verwaltungsgemeinkosten	5,14
Raumkosten	1,75
Personalkosten (abgerundet)	29,00
Sachkosten	1,11
Summe	37,00

Auf Basis der Haushaltsansätze 2002 errechnet sich ein aufwanddeckender Gebührensatz von 37,00 € pro Arbeitsstunde. Unberücksichtigt bleiben Reisekosten und Sachverständigenkosten (sofern anfallend), die weiterhin separat in Rechnung zu stellen sind.

Kühn